

## Weisung für die Durchführung und Rückvergütung von Logopädie- und Psychomotoriktherapien bei Thurgauer Kindern in Privatschulen

vom 5. Juli 2013

1. Grundlage für die Durchführung und Rückvergütung von Logopädie- und Psychomotoriktherapien bei Kindern in Privatschulen sind die Bestimmungen in der Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen des Departementes für Erziehung und Kultur vom 5. Juli 2013.
2. Der Therapiebedarf ist durch die Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des Amtes für Volksschule (AV) abklären zu lassen. Der SPB beantragt mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Amtsleitung AV die Anzahl der durchzuführenden Therapieeinheiten.
3. Die Amtsleitung AV entscheidet über die Anzahl der Therapieeinheiten und stellt den involvierten Stellen den Entscheid zu.
4. Die Privatschule beauftragt eine öffentliche Thurgauer Schulgemeinde mit der Durchführung der Therapien oder führt diese mit eigenen oder externen Fachpersonen durch. Die Therapie muss der Praxis von Logopädie und Psychomotorik der Schulgemeinde entsprechen und beinhaltet die verbindliche Zusammenarbeit der beauftragten Fachperson für Therapie mit den Lehrpersonen des Kindes. Sie findet in der Regel am Wohnort oder in dem von der Schulgemeinde genützten Therapie-Zentrum oder in den Räumen der Privatschule statt. Die mit der Durchführung der Therapien beauftragte Fachperson muss in jedem Fall über einen EDK-anerkannten Abschluss verfügen.
5. Die Schulgemeinde oder Privatschule stellt dem AV jährlich bis spätestens Ende Januar die Besoldungskosten der Fachperson für Therapie für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Später eingereichte Rückvergütungsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Schulgemeinden verwenden das Rückvergütungsformular des AV, Privatschulen ihre eigenen Rechnungsformulare. Eine Vergütung direkt an die Fachperson für Therapie ist ausgeschlossen.
6. Der Ansatz für eine Therapieeinheit richtet sich nach der Einstufung der Fachperson sowie den Anstellungsbedingungen der jeweiligen Schulgemeinde. Er beinhaltet die eigentlichen Therapien sowie die Aufwendungen innerhalb des Berufsauftrages (inkl. Besoldungsnebenkosten).
7. Der Schulgemeinde wird für den administrativen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von 3 % vergütet.
8. Es dürfen nur effektiv durchgeführte Therapien für das im Entscheid aufgeführte Kind in Rechnung gestellt werden.